

Nr. 50 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1369/Add.1 „Vorläufige Erläuterungen zur Beurteilung der Systemanforderungen für Fahrgastschiffe nach einem Brand oder einem Wassereinbruch“**

Hamburg, den 03. März 2014
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1369/Add.1, „Vorläufige Erläuterungen zur Beurteilung der Systemanforderungen für Fahrgastschiffe nach einem Brand oder einem Wassereinbruch“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1369/Add.1
vom 4. Dezember 2012

Vorläufige Erläuterungen zur Beurteilung der Systemanforderungen für Fahrgastschiffe nach einem Brand oder einem Wassereinbruch

Überarbeitung der Auslegungen Nummern 22 und 27 des Anhangs 1 des MSC.1/Rundschreibens 1369

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner einundneunzigsten Tagung (26. bis 30. November 2012) nach erfolgter Prüfung des vom Unterausschuss „Sicherheit der Seefahrt“ während seiner achtundfünfzigsten Tagung erarbeiteten Vorschlags der Überarbeitung der Auslegungen Nummern 22 und 27 des Anhangs 1 des MSC.1/Rundschreibens 1369 über Vorläufige Erläuterungen zur Beurteilung der Systemanforderungen für Fahrgastschiffe nach einem Brand oder einem Wassereinbruch zugestimmt:

- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten überarbeiteten Auslegungen Nummern 22 und 27 des Anhangs 1 des MSC.1/Rundschreibens 1369 den Eignern von Fahrgastschiffen, Schiffbauern/Schiffswerften, Schiffskonstruktoren und allen anderen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Überarbeitung der Auslegungen Nummern 22 und 27 des Anhangs 1 des MSC.1/Rundschreibens 1369

Regel	Auslegung
<p>II-2/21.4.3 Navigations-systeme</p>	<p>Auslegung 22</p> <p>Wichtige Ausrüstung für die Navigation, die Positionsbestimmung und das Erkennen einer Kollisionsgefahr soll vorhanden sein. Die folgende Ausrüstung soll mindestens zur Verfügung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein ordnungsgemäß kompensierter Magnetregelkompass b) Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem oder ein terrestrisches Funknavigationssystem c) 9-GHz-Frequenzband arbeitende Radaranlage d) elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (ECDIS) oder ein geeigneter Satz von Papier-Seekarten und nautische Veröffentlichungen e) Pfeife f) Positionslichter g) bordinterne Verständigungen mit dem Maschinen-Leitstand und der Rudermaschine h) ein Peildiopter oder eine Kompass-Peileinrichtung zur Vornahme von Peilungen j) Vorrichtung zum jederzeitigen Korrigieren der angezeigten Kurs- und Peilwerte auf rechtweisende Werte <p>Das Schiff soll in der Lage sein, die vorgeschriebene Lichteranordnung in Übereinstimmung mit den geltenden Internationalen Regeln zur Verhütung von Kollisionen auf See zu zeigen.</p>
<p>II-2/21.4.6 Nachrichten-übermittlung nach außen</p>	<p>Auslegung 27</p> <p>Das Schiff soll in der Lage sein, über GMDSS oder über die Notfrequenzen des UKW-Marine- und Luftbandes Nachrichten zu übermitteln, selbst wenn die GMDSS-Hauptausrüstung ausgefallen ist.</p> <p>Die Nachrichtenübermittlung nach außen kann durch zusätzliche fest eingebaute oder tragbare Ausrüstung, die in dem gleichen Bereich wie die Ausrüstung für die Navigation und das Manövrieren installiert bzw. vorgesehen ist, erreicht werden.</p>

(VkBl. 2014 S. 236)